OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603066/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 6. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über auf die Strafbemessung beschränkte Beschwerde der Frau Y J, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.2.2019, VerkR96-30652-2018, wegen mehrerer Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu Fakten 1. und 2. des Straferkenntnisses verhängten Geldstrafen auf jeweils 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 8 Stunden, die zu Faktum 3. verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt werden.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 22.2.2019, VerkR96-30652-2018, über Frau Y J wegen dreier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

> 1) Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PKW die Bremsanlage nicht den Vorschriften des § 6 KFG entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird. Es wurde festgestellt, dass die Feststellbremse hinten folgenden Mangel aufwies: Wirkung ungleich.
> Tatort: Gemeinde Fraham, Landesstraße Freiland,
> Richtung/Kreuzung: Eferding, B129 bei km 23.663, VKP Eferding.
> Tatzeit: 05.10.2018, 10:30 Uhr.
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
> § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 6 Abs. 1 KFG
>
> Fahrzeug:
> Kennzeichen [redacted], PKW
>
> 2) Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PKW das Traggelenk auf der Vorderachse links zu großes Spiel hatte, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.
> Tatort: Gemeinde Fraham, Landesstraße Freiland,
> Richtung/Kreuzung: Eferding, B129 bei km 23.663, VKP Eferding
> Tatzeit: 05.10.2018, 10:30 Uhr.
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
> § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. **§ 4 Abs. 1 KFG**
>
> Fahrzeug:
> Kennzeichen [redacted], PKW

3) Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PKW starker Motorölverlust – vermehrte Tropfenbildung (sichtbarer Ölfleck am Boden) vorlag, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.
Tatort: Gemeinde Fraham, Landesstraße Freiland,
Richtung/Kreuzung: Eferding, B129 bei km 23.663, VKP Eferding
Tatzeit: 05.10.2018, 10:30 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. **§ 4 Abs. 1 KFG**

Fahrzeug:
Kennzeichen [redacted], PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
50,00 Euro	10 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
50,00 Euro	10 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
80,00 Euro	16 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): ---

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
30,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten) beträgt daher **210,00 Euro.**

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig eine auf die Strafbemessung beschränkte Beschwerde eingebracht. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Wie schon oben ausgeführt, beschränkt sich das Rechtsmittel der Bf ausschließlich auf die Frage der Strafbemessung. Der entsprechende Schuldspruch im Straferkenntnis ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Begründend für ihr Rechtsmittel führt die Bf aus, dass ihr Vater bereits als Lenker bestraft worden sei und die Strafe schon beglichen habe. Sie sei eine 17-jährige Schülerin, der Vater seit drei Jahren arbeitslos und ihre Mutter nur halbtags berufstätig. Das besagte Auto sei sofort nach der Anhaltung abgemeldet und verkauft worden. Es werde daher um „Straferlass“ ersucht.

Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des ggst. Kraftfahrzeuges, bei dem anlässlich einer Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 von dem beigezogenen Sachverständigen die im Spruch des Straferkenntnisses angeführten schweren Mängel festgestellt wurden. Das Fahrzeug befand sich jedenfalls nicht mehr in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand.

Dass derartige KFZ eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, liegt auf der Hand und braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Gemäß § 103 Abs. 1 KFG 1967 ist nicht nur der Lenker, sondern auch der Zulassungsbesitzer eines KFZ für den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges verantwortlich. Übernimmt jemand die Funktion als Zulassungsbesitzer, dann muss ihm auch bewusst sein, dass ihn gewisse Verantwortlichkeiten treffen.

Im vorliegenden Fall die Bf zu vertreten, dass sie als Zulassungsbesitzerin des mangelhaften KFZ es ermöglicht hat, dass dieses am Straßenverkehr teilnimmt. Dabei ist es letztlich auch unerheblich, ob sie selbst das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beanstandung gelenkt hat oder eine andere Person.

Zur Strafbemessung ergibt sich hieraus Folgendes:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe abzuwägen und ist auf Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der festgestellten schweren Mängel am Fahrzeug der Bf kommt ein gänzliches Absehen von einer Bestrafung keinesfalls in Betracht. Dies würde dem generalpräventiven Aspekt einer Bestrafung, hier die Vermeidung der Teilnahme von nicht verkehrs- und betriebssicheren Kraftfahrzeuge am Straßenverkehr, entgegenwirken. In spezialpräventiver Hinsicht kann gegenständlich allerdings der Bf zugutegehalten werden, dass sie zum einen sich einsichtig gezeigt hat und zum anderen das Fahrzeug bereits abgemeldet und verkauft wurde, also eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht gesehen werden kann.

Die Bf als Schülerin verfügt über kein eigenes Einkommen, dieser Umstand kann nicht zur Befreiung von einer Geldstrafe an sich führen, da üblicherweise Schüler und Studenten Zuwendungen von dritter Seite erhalten, um ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen (VwGH 9.3.1988, 87/03/0279).

Schließlich ist bei einer Strafbemessung auch zu berücksichtigen, ob einem Beschuldigten ein Erschwerungs- oder ein Milderungsgrund anzurechnen ist. Gegenständlich kann der Bf zugutegehalten werden, dass ihr der sehr wesentliche Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zukommt. Dieser lässt im Verein mit den obigen Erwägungen die Annahme zu, dass auch mit den herabgesetzten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen noch das Auslagen gefunden werden kann, um die Bf künftighin dazu zu veranlassen, ihre Verpflichtungen als Zulassungsbesitzerin eines KFZ, wenn sie diese Verantwortung wieder übernehmen sollte, zu beachten.

Zu II. Die Entscheidung über den entfallenen Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.
An dem von der belangten Behörde für ihr Verfahren vorgeschriebenen Kostenbeitrag von insgesamt 30 Euro ändert sich durch die Beschwerdeentscheidung nichts, zumal gemäß § 64 Abs. 2 VStG für jedes Delikt mindestens ein Kostenbeitrag von 10 Euro vorzuschreiben ist.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön